



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol

Grundlagenarbeit, Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22-1155
grundlagenarbeit@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

Abteilung Verfassungsdienst
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

G.-Zl.: GLA-2024/108/MAFL/MAFL
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Mag. Flür, MMag. Hilpold,
Mag. Rödlach

DW: 1153

Innsbruck, 12.06.2024

Betrifft: Erstes Tiroler Erneuerbaren Ausbaugesetz – Entwurf eines Gesetzes über Anpassungen der Tiroler Landesrechtsordnung zum Zweck der Erleichterung des Ausbaus von Energie aus erneuerbaren Quellen

Bezug: Ihr Schreiben vom 27.05.2024
Ihr Zeichen: VD-1177/134-2024

Sehr geehrter Herr Dr. Thurner,

die Arbeiterkammer Tirol bedankt sich für die Möglichkeit, zum oben angeführten Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen.

Der Hintergrund des vorliegenden Gesetzesentwurfs ist die Implementierung der EU-Richtlinie zu Erneuerbaren Energien (RED III Richtlinie), welche sich der Förderung der Nutzung von Energien aus erneuerbaren Quellen widmet. Zentrales Element der Richtlinie ist, dass bis zur Zielerreichung der im Europäischen Klimagesetz (EU-VO 2021/1119) festgelegten Klimaneutralität im Jahre 2050 dem Ausbau erneuerbarer Energien ein überragendes öffentliches Interesse zuerkannt wird. Dieses muss in der Folge in den Bewilligungsverfahren der Behörden berücksichtigt werden und wird mehrheitlich im Wege stark verkürzter Genehmigungsfristen realisiert. Die Umsetzung dieser EU-Vorgaben im Landesrecht erfolgt im Rahmen des vorliegenden Ersten Tiroler Erneuerbaren Ausbaugesetz und sieht neue Regelungen sowie Anpassungen für fünf Tiroler Gesetzesmaterien vor (Tiroler Elektrizitätsgesetz 2012, Tiroler Naturschutzgesetz 2005, Tiroler Bauordnung 2022, Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 und Tiroler Stadt- und

Ortsbildschutzgesetz 2021). Der Landesgesetzgeber nutzt in diesem Zuge gleichzeitig die Möglichkeit, neue Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes zum Tiroler Elektrizitätsgesetz 2012 sowie zur Tiroler Bauordnung 2022 und Raumordnung 2022 einzuarbeiten und im Naturschutzgesetz eine Valorisierung der Höhe der Naturschutzabgabe vorzunehmen sowie eine Parteistellung des Standortanwaltes zu normieren.

Im Detail möchten wir folgende Anmerkungen vorbringen

1. Änderungen des Tiroler Elektrizitätsgesetzes 2012

A) Haftungsfragen bei Zustimmungsfiktion klären & Kommunikation stärken

§ 7a Abs 7 sieht für PV-Anlagen mit einer Engpassleistung von höchstens 100 kWpeak eine Genehmigungsfrist von einem Monat vor. Wird innerhalb dieser Frist von Seiten der Behörde weder zugestimmt noch eine Untersagung der Ausführung erteilt, kann das Vorhaben durchgeführt werden. In diesem Fall eröffnet sich aus unserer Sicht eine Haftungsfrage, sollte die Anlage nicht den technischen Richtlinien entsprechen, aber durch die Genehmigungsfiktion, wie in den Erläuternden Bemerkungen zur Z12 beschrieben, von Seiten der Behörde genehmigt werden. Aus diesem Grund sollte der Gesetzgeber im entsprechenden Paragraphen festhalten, dass die Genehmigungsfiktion nur dann gilt, wenn die Anlage unter Anwendung der aktuellen technischen Richtlinien errichtet worden ist.

Darüber hinaus sollten sowohl Lieferanten von PV-Anlagen als auch die Konsument:innen über diesen Gesetzespassus besonders informiert werden. Es ist absehbar, dass es zu verstärkten Anfragen von Seiten der Konsument:innen kommt, wenn die Behörde auf eine Anzeige keine Reaktion zeigt, der/die Konsument:in aber davon ausgeht, dass er/sie eine Rückmeldung erhält – wie es auch bei Bauanzeigen gemäß § 30 Abs 4 Tiroler Bauordnung der Fall ist.

B) Grundversorgung konkretisieren

Die Arbeiterkammer Tirol begrüßt die Streichung der Bestimmung gemäß § 66a (4), nach der Stromhändler bislang berechtigt waren, das Vertragsverhältnis zur Grundversorgung zu kündigen, „wenn ein anderer Stromhändler oder sonstiger Lieferant bereit ist, einen Liefervertrag außerhalb der Grundversorgung abzuschließen.“ Gleichzeitig besteht zur Tarifierung im Rahmen der Grundversorgung weiterhin Regelungsbedarf, wie wir bereits in unserer Stellungnahme zum Tiroler Elektrizitätsgesetz vom 19.12.2023 festgehalten haben. So ist in § 66 (2) zwar verankert, dass der allgemeine Tarif der Grundversorgung für

Verbraucher:innen nicht höher sein darf als jener Tarif, zu dem die größte Anzahl von Kund:innen im jeweiligen Versorgungsgebiet versorgt werden. Es braucht gleichzeitig aber die rechtliche Klarstellung, dass auch Reduktionen im Sinne von Rabatten oder Boni des allgemeinen Tarifs für die größte Anzahl von Kund:innen ebenfalls für den allgemeinen Tarif der Grundversorgung heranzuziehen sind. Darüber hinaus sollte gesetzlich ausdrücklich klargestellt werden, dass es sich bei der „größten Zahl von Kund:innen“ um die Bestandskund:innen und nicht um Neukund:innen handelt, falls tariflich zwischen Bestands- und Neukund:innen unterschieden wird. Mit dem dramatischen Strompreisanstiegen 2022 und 2023 ist es bei den Tiroler Energieversorgern gerade aufgrund der gewährten Rabatte und der differenzierten Bestands- und Neukund:innentarife der Grundversorgungstarif übermäßig angestiegen. Dies kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein und ist deshalb rechtlich zu vermeiden.

C) Richtlinienkonforme Übernahme gefordert

Artikel 16b Abs 2 zweiter Unterabsatz der EU RED III Richtlinie sieht folgendes vor: „Das Genehmigungsverfahren für das Repowering von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie, für neue Anlagen mit einer Stromerzeugungskapazität unter 150 kW und für Energiespeicher am selben Standort, sowie der Anschluss solcher Anlagen und Speicher an das Netz, außerhalb von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie darf einschließlich Umweltprüfungen, sofern diese gemäß dem relevanten Recht erforderlich sind, nicht länger dauern als 12 Monate.“ Wohingegen in den angedachten Änderungen des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 dieser Passus im § 43a Abs 7 sinngemäß übernommen wird, fehlt im angedachten § 7a Abs 6 des Tiroler Elektrizitätsgesetzes der Hinweis auf die Anlagen mit einer Stromerzeugungskapazität unter 150 kW.

D) Klimaneutralität definieren

Um Unklarheiten vorzubeugen, muss der Begriff der Klimaneutralität definiert und im Gesetz hierbei auf Artikel 2 Abs 1 der EU-Verordnung (2021/1119) verwiesen werden. Um Einheitlichkeit in den Gesetzesmaterien zu garantieren, sollte dies auch in den anderen betroffenen Gesetzesmaterien angeführt werden.

E) Personalausstattung

Die neuen Verfahrensbestimmungen sehen teils sehr kurze Genehmigungsfristen für Anlagen erneuerbarer Energien vor. Um diese Fristen einhalten zu können sowie die notwendige Qualität des Verfahrens zu gewährleisten, ist eine ausreichende

Personalausstattung der Behörden notwendig, wie in den Erläuternden Bemerkungen zu Z12 festgehalten wird. Dieses Vorhaben muss möglichst frühzeitig angegangen werden und sollte aus Sicht der Arbeiterkammer Tirol auch für die in der Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht neu geschaffenen Anlaufstelle zur Beratung und Unterstützung von Antragsteller:innen gelten. Wie der neueste UVP-Bericht an den Nationalrat¹ beispielhaft zeigt, hängt die Dauer der UVP-Verfahren wesentlich von der Vollständigkeit der Unterlagen ab. So betrug der Median der Verfahrensdauern 2023 von Antrag bis Bescheid 25,4 Monate, nach Vollständigkeit der Unterlagen aber nur noch 11,7 Monate. Die Anlaufstelle ist aus unserer Sicht ein wichtiger Hebel, um die Verfahrensdauern signifikant zu kürzen.

2. Änderungen des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005

A) Zweierlei „Schutzstatus“ wird abgelehnt

Das Land Tirol beabsichtigt mit vorliegender Novelle zwei unterschiedliche Schutzstatus für geschützte Vögel-, Tier- und Pflanzenarten einzuführen. Aus den Erläuternden Bemerkungen zu den §§ 23, 24 und 25 geht hervor, dass für Arten, welche auf der Unionsliste gelistet sind, ein strengerer Schutz gilt, da die Auslegung des Begriffs „absichtlich“ durch den EuGH ein deutlich weitreichenderes Begriffsverständnis zu Grunde liegt. Arten, die nur durch Landesrecht geschützt sind, unterliegen, gemäß dem vorliegenden Gesetzesentwurf, weiterhin der österreichischen Auslegung. Diese unterscheidet aber zwischen den Begriffen „absichtlich“ und „vorsätzlich“. Diese unterschiedliche Auslegung ist unverständlich und schwächt den rechtlichen Schutzstatus der geschützte Vögel-, Tier- und Pflanzenarten. Wir lehnen diese Änderung deshalb ab.

B) Naturschutzabgabe erhöhen

Die Höhe der Naturschutzabgabe wurde 2005 festgelegt. Seitdem fand keine Erhöhung dieser Landesabgabe statt. Die nunmehrige Novelle sieht zwar eine Anpassung um 10 % vor, diese spiegelt aber in keiner Weise die Inflationsentwicklung wider. Denn im Vergleichszeitraum von Jänner 2005 bis April 2024 erhöhte sich der Verbraucherpreisindex um 63,6 %. Eine Abgeltung der Inflation ist dringend notwendig, da mit den Einnahmen aus der Naturschutzabgabe Klima- und Umweltschutzmaßnahmen in Tirol realisiert werden. Aufgrund steigender Projektkosten sinkt aber das real zur Verfügung stehende Budget für solche

¹ BMK (2024): 9. UVP Bericht an den Nationalrat. Bericht der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie an den Nationalrat gemäß § 44 UVP-G 2000 über die Vollziehung der Umweltverträglichkeitsprüfung in Österreich.

Projekte seit Jahren, weshalb bereits seit langem von mehreren Seiten eine Erhöhung der Abgabe verlangt wird. Weiters ist davon auszugehen, dass der Finanzierungsbedarf weiter steigen wird, da unausweichlich mehr und mehr Klima- und Umweltschutzmaßnahmen angesichts der Klimakrise notwendig sein werden. Als Beispiel sei nur der Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs genannt, welcher ebenfalls aus der Naturschutzabgabe mitfinanziert wird. Die Arbeiterkammer Tirol fordert daher, die Naturschutzabgabe entsprechend stärker zu erhöhen, sodass die Inflation annähernd ausgeglichen wird. Anzudenken wäre weiters, die Naturschutzabgabe auch für weitere Vorhabensarten in geschützten Gebieten, wie etwa bei der Errichtung von Weg- und Straßenanlagen, bei Eingriffen in geschützten Uferbereichen oder bei der Entnahme von Sedimenten aus Fließgewässern einzuheben. Dies wäre im Sinne der Gleichbehandlung der verschiedenen Projektarten wichtig und würde weitere notwendige Gelder für Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen zur Verfügung stellen.

Automatische Valorierungen von Abgaben auf Grundlage von Indices sieht die Arbeiterkammer Tirol grundsätzlich kritisch und dementsprechend auch im vorliegenden Fall der Naturschutzabgabe. Auch wenn die Anpassung überfällig ist, bedeuten gesetzlich festgelegte, automatische Valorierungen für die Politik, Handlungsspielraum bei Abgabefestsetzungen aus der Hand zu geben, denn de facto wird die politische Verantwortung für die Tariffestsetzung an die Statistik Austria ausgelagert. Aus Sicht der Arbeiterkammer Tirol sollte an Stelle einer jährlichen automatischen, indexgebundenen Valorisierung deshalb eine verpflichtende regelmäßige Überprüfung der Abgabenhöhe durch die Behörde und unter Einbeziehung der Fachöffentlichkeit (Sozialpartner, Naturschutzbeirat) verankert werden.

C) Erleichterungen im § 23, § 24 und § 25 werden abgelehnt

§ 23 Abs 6 lit d, § 24 Abs 6 lit c, d sowie § 25 Abs 5 lit a-c werden ausdrücklich abgelehnt, da diese aus Sicht der Arbeiterkammer Tirol eine Aufweichung der bestehenden Schutzbestimmungen darstellen. Die genannten Paragraphen ermöglichen es, dass Eingriffe in Verbotstatbestände allein aufgrund vorhergehender Anzeige, also ohne Prüfungsverfahren, bei der Behörde zulässig sein könnten. Dies greift massiv in die bestehenden Naturschutzbestimmungen ein. Darüber hinaus gibt die Arbeiterkammer Tirol zu bedenken, ob eine derartige Regelung angesichts der FFH-Richtlinie (Artikel 16) überhaupt zulässig ist.

D) Bezugnahme auf Nationalen Klima- und Energieplan

Die Novelle nimmt mehrmals Bezug auf die Prioritäten des integrierten nationalen Energie- und Klimaplan (§ 14, § 29). Das ist grundsätzlich sinnvoll, aber da der integrierte nationale Energie- und Klimaplan nach wie vor nur als Begutachtungsentwurf vorliegt und somit noch nicht in Gültigkeit ist, können sich auch die darin enthaltenen Prioritäten nochmals ändern.

E) Beschwerdelücke bei der Landesumweltanwaltschaft schließen

Mehr als 90 % der naturschutzrechtlichen Verfahren werden von Bezirksverwaltungsbehörden durchgeführt, bei welchen der Landesumweltanwaltschaft ein Beschwerderecht zukommt. Bei einzelnen Verfahren, wie etwa Wasserkraftwerken mittlerer Größe, ist die zuständige Behörde allerdings die Landesregierung. In diesen besonderen Fällen kommt der Landesumweltanwaltschaft jedoch kein Beschwerderecht zu (vgl. § 36 Abs 8 & § 42 Abs 2 Tiroler Naturschutzgesetz). Im Hinblick darauf, dass durch die neuen Regelungen dem Ausbau erneuerbarer Energien ein „überragendes öffentliches Interesse“ zuerkannt wird und davon auszugehen ist, dass auch die Landesregierung vermehrt als Behörde in naturschutzrechtlichen Belangen auftreten wird, ist es im Sinne einer Stärkung der Naturschutzinteressen sinnvoll, der Landesumweltanwaltschaft hier auch ein Beschwerderecht zuzusprechen. Dies dient nicht nur einer verbesserten Absicherung des Naturschutzes, sondern schafft auch Chancengleichheit bei Verfahren im Zuständigkeitsbereich der Landesregierung, zumal der antragstellenden Partei (meist Unternehmen) sehr wohl ein Beschwerderecht in diesen Fällen zuerkannt wird. In anderen Bundesländern, wie etwa Vorarlberg oder Salzburg, verfügt die jeweilige Landesumweltanwaltschaft bereits über dieses Beschwerderecht. Deshalb ist eine entsprechende Ergänzung oder Adaptierung des Tiroler Naturschutzgesetzes notwendig.

F) Fachexpert:innen einbeziehen bei Verordnungen nach § 29

Die Novelle sieht mit den § 29 Abs 1b und Abs 2c vor, dass die Landesregierung durch Verordnungen gebiets- und anlagenbezogene Kriterien für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien erlassen kann. Diese Verordnungen haben zum Ziel, dass schwerwiegende Beeinträchtigungen der Natur im Sinne des § 1 Abs 1 Naturschutzgesetz vermieden werden. Aus Sicht der Arbeiterkammer Tirol sollte sichergestellt sein, dass bei der Ausarbeitung dieser

Verordnungen jedenfalls auch unabhängige Fachexpert:innen aus den relevanten Fachbereichen (Naturschutz, Energiewirtschaft, Technik, etc.) einbezogen werden.

G) Formalien und Richtlinienkonforme Umsetzung

- Im § 23 Abs 9 wird angemerkt, dass die Abs 4 bis 8 für Pilze sinngemäß gelten. In der ursprünglichen Fassung ist auch noch Abs 3 davon umfasst (alte Fassung § 23 Abs 8). Da in der neuen Fassung der ursprüngliche Abs 3 textlich unverändert und auch als Abs 3 übernommen wird, müsste somit Abs 9 auch den Abs 3 miteinbeziehen.
- Im § 29 Abs 2c liegt ebenfalls ein Formalfehler vor: „Die Landesregierung kann durch Verordnung gebiets- und anlagenbezogene Kriterien für die Geltung des Abs. 1b festlegen (...)“ – der Verweis müsste eigentlich auf den Abs 2b lauten.
- In der Textgegenüberstellung für den § 34 Abs 1 wird der neue lit d nach der Erläuterung geführt, dieser müsste aber formal gesehen im Anschluss an lit a bis c gelistet werden, damit die Verständlichkeit des Textes gewährleistet bleibt.
- § 43a Abs 8 soll die Bestimmungen des Art. 16e Abs 1 der RED III Richtlinie umsetzen, dabei ist aber zu beachten, dass der Gesetzesvorschlag von Wärmepumpen mit einer Kapazität von höchstens 50 MW spricht, die Richtlinie jedoch von Wärmepumpen mit einer Kapazität von weniger als 50 MW. In diesem Sinne würden Wärmepumpen mit genau 50 MW Leistung laut der RED III Richtlinie nicht unter diese Sonderbestimmung fallen, in der Auslegung der Tiroler Umsetzung jedoch schon. Da dies nicht der RED III Richtlinie entspricht, ist eine Angleichung des Wortlautes vorzunehmen.
- Die Aufzählung in § 43 Abs 9 beginnt mit lit d an Stelle von lit a.

3. Änderungen der Tiroler Bauordnung 2022

A) Behördlicher Zugriff auf Energieausweisdatenbank wird begrüßt

Die Arbeiterkammer Tirol begrüßt die neue Regelung, die es den Behörden nunmehr gestattet, auf die in der Energieausweisdatenbank zugänglichen Informationen zuzugreifen.

B) Sonderregelungen für Solarenergieanlagen (§ 52b) – Kritikpunkte nach wie vor aufrecht

Bereits im Zuge der Änderung der Tiroler Bauordnung im Frühjahr 2023 hat die Arbeiterkammer Tirol in ihrer Stellungnahme vom 10.05.2023 zum Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 und der Tiroler Bauordnung 2022 einige Punkte im Umgang mit den Bewilligungsverfahren von Solarenergieanlagen kritisiert. Diese Kritikpunkte bleiben nach wie vor gültig, insbesondere in Bezug auf die Errichtung von thermischen Solaranlagen sowie Freiflächenanlagen.

C) Fertigstellungsanzeige für Photovoltaikanlagen – verstärkte Bewusstseinsbildung notwendig

Die Arbeiterkammer Tirol begrüßt grundsätzlich aus Gründen der Sicherheit für Einsatzorganisationen die Pflicht zur Meldung der Fertigstellung von Photovoltaikanlagen. Die Praxis zeigt aber, dass diese Meldepflicht nicht allen Konsument:innen bewusst ist, insbesondere im Falle der Anbringung von Balkonkraftwerken oder Anlagen, für welche keine Anzeigepflicht gem. Bauordnung besteht. Vor diesem Hintergrund ersucht die Arbeiterkammer Tirol das Land Tirol, entsprechend Bewusstseinsbildung für diese Verpflichtung zu betreiben, diese kann auch über landesnahe Institutionen wie die Energieagentur Tirol erfolgen.

4. Änderungen des Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetzes 2021

Vor dem Hintergrund, dass die Strategie „Tirol 2050 energieautonom“ vorsieht, dass bis 2050 auf 8 von 10 Häusern Sonnenenergie gewonnen wird und die europäische RED III Richtlinie dem Ausbau der erneuerbaren Energien ein „überragendes öffentliches Interesse“ zuspricht, benötigt es von allen Institutionen und Körperschaften, die im Einflussbereich des Landes stehen, eine entsprechende Selbstverpflichtung, die Energiewende mitzutragen und mitzugestalten.

Leider stoßen Konsument:innen immer noch auf bürokratische Hürden, wenn sie eine PV-Anlage am Dach errichten wollen. Vielfach wird von den Gemeinden auf bestehende örtliche Bauvorschriften zum Schutz des Orts- und Straßenbildes verwiesen. Im Zuge dessen kommt es vor, dass PV-Anlagen verkleinert werden müssen oder gänzlich behördlich abgelehnt werden. Dies demotiviert nicht nur engagierte Personen, die einen Beitrag zur Wende leisten möchten, sondern hemmt den gesamten Prozess der notwendigen Energiewende. Die Arbeiterkammer Tirol befürwortet grundsätzlich den Stadt- und Ortsbildschutz, aber angesichts der ambitionierten Zielsetzungen, wie sie in der Landesstrategie „Tirol 2050

energieautonom“ formuliert sind, muss der Stadt- und Ortsbildschutz anders interpretiert werden. Die Arbeiterkammer Tirol ersucht dahingehend den Gesetzgeber, die Gemeinden in diese Richtung zu sensibilisieren.

Im Hinblick auf § 5 Abs 3 verweisen wir auf den Punkt 1 A unserer Stellungnahme.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol ersucht die vorgebrachten Kritikpunkte und Anregungen zu berücksichtigen.

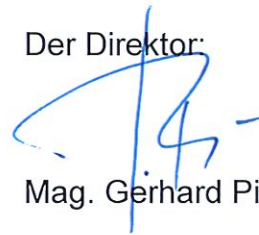
Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



Erwin Zangerl

Der Direktor:



Mag. Gerhard Pirchner